

Satzung



Bundesverband
„Das frühgeborene Kind“ e.V.

Bundesverband „Das frühgeborene Kind“ e.V.

-Fassung vom 08. August 2015-

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Bundesverband "Das frühgeborene Kind" e.V., Dachorganisation der Elterninitiativen und Fördervereine für Frühgeborene und kranke Neugeborene.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Bundesverband ist die Dachorganisation der Elterninitiativen und Fördervereine, die sich der Situation von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen in der Bundesrepublik Deutschland angenommen haben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Zweck des Vereins ist u.a. die Förderung der Bildung und der Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben und Tätigkeiten:
 - a) Die Öffentlichkeit und die am Gesundheitswesen beteiligten Gruppen über die Situation Frühgeborener und kranker Neugeborener aufzuklären.
 - b) Die Arbeit der verschiedenen Elterninitiativen und Fördervereine zu unterstützen und zu koordinieren, insbesondere durch Erfahrungsaustausch und Fortbildung.
 - c) Die Eltern von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen zu informieren und Hinweise auf soziale Hilfen zu geben.
 - d) Darauf hinzuwirken, dass die medizinische und psychosoziale Versorgung Frühgeborener und kranker Neugeborener und deren Familien verbessert wird.
 - e) Maßnahmen zur Prävention von Frühgeburten zu unterstützen und die Betreuung von Risikoschwangeren zu verbessern.
 - f) Ein Forum für die Diskussion ethischer Fragen in der Neonatologie zu schaffen.
 - g) Durch die Gründung eines Wissenschaftlichen Beirats die interdisziplinäre Forschung auf dem Gebiet der psychosozialen Betreuung von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen zu intensivieren.
 - h) Die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Tagungen und Symposien mit dem Ziel der Verbesserung insbesondere der medizinischen Akutversorgung in allen beteiligten Fachdisziplinen, der Nachsorge und der Unterstützung der weiteren Entwicklung Frühgeborener und kranker Neugeborener während Kindheit und Jugend sowie im Erwachsenenalter.
 - i) Die Durchführung von Seminaren zur Unterstützung von Familien mit Frühgeborenen und kranken Neugeborenen.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3a Aufwendungsersatz

1. Mitglieder, Organmitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen gegen Originalbelege im Rahmen ihrer Tätigkeit und Aufgabenerfüllung für den Verein nach § 670 BGB.
2. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten. Dies gilt vor allem auch für die Anwendung der gültigen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht z. B. für Telekommunikations- und Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Beträge.
3. Ansprüche können nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.
4. Einzelheiten regelt die Finanz- und Reisekostenordnung des Vereins, die von der Delegiertenversammlung beschlossen, erlassen, geändert und aufgehoben werden kann (RICHTLINIE für die Erstattung von Auslagen des Bundesverbandes „Das frühgeborene Kind“ e.V.)

§ 3 b Ehrenamtszuschale

Ehrenamtliche, die im Verein eine aktive Tätigkeit übernehmen, können die Zahlung einer Ehrenamtszuschale in Anspruch nehmen, soweit es für den Verein wirtschaftlich vertretbar ist. Die Ehrenamtszuschale ist auf die jeweils aktuelle Höchstgrenze gem. § 3 Nr. 26a EStG beschränkt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Bundesverband gehören ordentliche und fördernde Mitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder sind Vereine / Initiativen / Gruppen, die sich der Situation Frühgeborener und kranker Neugeborener annehmen.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an den Zielen des Bundesverbandes interessiert ist.
4. Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Austritt, Ausschluss der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Es gilt der Eingang der Erklärung.
2. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Bundesverbandes schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Delegiertenversammlung eingelegt werden. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Gegenstände und Gelder, die Eigentum des Bundesverbandes sind, sind sofort zurückzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche und Fördermitglieder wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Bundesverbandes sind der Vorstand, die Delegiertenversammlung und der Wissenschaftliche Beirat.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sechs, höchstens neun Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schriftführer
- Schatzmeister
- zwei bis fünf Beisitzer

Diese können haupt- und ehrenamtlich tätig sein. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der betroffenen Eltern bzw. Sorgeberechtigten gewählt. Eine Wahl von Vertretern der Leistungserbringer ist ausgeschlossen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Für den Vorstand handeln der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils allein.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der jeweilige Vorstand bleibt so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der verbliebene Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Er kann hierzu einen Geschäftsführer bestimmen, der dem Vorstand untersteht. Die Tätigkeit des Geschäftsführers wird in einer Stellenbeschreibung geregelt, diese muss allen Mitgliedern zugänglich sein.
Zu den Aufgaben des Vorstands gehören auch
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Vorbereitung des Jahresabschlusses und Erstellung eines Jahresberichtes.

- c) über außergewöhnliche Maßnahmen, insbesondere über solche, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, einen Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
- d) die Einstellung und/ oder Kündigung von voll- und/ oder teilzeitamtlichen Mitarbeitern und/ oder eines Geschäftsführers, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Die Kosten hierfür müssen im Haushaltsplan ausgewiesen sein.

Der Vorstand ist berechtigt, im Sinne des Satzungszweckes Mitgliedschaften in anderen Verbänden zu begründen, neue Verbände zu gründen und Kooperationen einzugehen.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich und fernmündlich gefasst werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

- 5. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich.
- 6. Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit der einfachen Mehrheit gefasst, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des/r Vorsitzende(n) entscheidet. Bei Personenidentität von Vorstandsvorsitz und Geschäftsführung entfällt diese Regelung in allen Angelegenheiten, die die Geschäftsführung selbst betreffen, um eventuelle Interessenskonflikte zu vermeiden.

§ 8 a Vergütung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden. Die Vergütung darf unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und der Mittel nicht unverhältnismäßig hoch sein. Im Falle hauptamtlicher Beschäftigung richtet sich die Bezahlung nach der Vergütung im öffentlichen Dienst.
- (2) Über die Anstellung und die Vertragsgestaltung entscheidet die Delegiertenversammlung im Rahmen der Bestellung des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und die Aufhebung eines solchen Vertrages. Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss den Vorstand oder einzelne Vorstände mit der Vertragsgestaltung und Vertragsänderung beauftragen.

§ 9 Die Delegiertenversammlung

- 1. Jedes ordentliche Mitglied im Sinne des § 4(2) stellt bis zu drei Delegierte.
- 2. Die Delegiertenversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung über die Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Einhaltung der Frist ist die Aufgabe zur Post maßgebend.
- 3. Die Delegierten der einzelnen Mitglieder müssen bis drei Wochen vor der Wahl beim Vorstand schriftlich benannt werden.
- 4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse des Bundesverbandes erforderlich ist oder schriftlich von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
- 5. An der Delegiertenversammlung können ohne Stimmrecht auch die fördernden Mitglieder teilnehmen.
- 6. Die Delegiertenversammlung ist öffentlich, soweit nicht die einfache Mehrheit nicht-öffentliche Besprechungen einzelner Tagesordnungspunkte beschließt.
- 7. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

8. Der Delegiertenversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Vorstandes
die Genehmigung der geprüften Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- b) der Beschluss von Satzungsänderungen
- c) die Prioritäten für die zukünftige Arbeit des Verbandes festzulegen
- d) die Rechnungsprüfer zu wählen
- e) die Auflösung des Vereins zu beschließen
- f) Beschlussfassung über eine Aufwandsentschädigung für den Vorstand

9. Zu Neuwahlen wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ihm obliegen die Durchführung der Wahlhandlungen sowie die Leitung der Versammlung während der Wahlen.

§ 10 Form der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen des Verbandes gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

Jährlich hat eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu erfolgen. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf sachliche Richtigkeit. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sollte sich niemand zur Wahl dieses Ehrenamtes stellen, dann bleibt es dem vertretungsberechtigten Vorstand vorbehalten einen externen Prüfungsauftrag diesbezüglich an Angehörige der steuerberatenden Berufe zu erteilen.

§ 12 Der Wissenschaftliche Beirat

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand festgelegt.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung

1. Für die Änderung der Satzung oder für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Delegierten in einer ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder i.S.v. § 4 Abs. 2, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (z.B. zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Jugendhilfe).